

## **Interkantonale Vereinbarung zwischen den Kantonen Thurgau und St.Gallen über die Fischerei in den Grenzgewässern**

vom 2. Mai 1984 (Stand 26. September 1995)

Die Regierungen der Kantone Thurgau und St.Gallen  
erlassen

in Anwendung der Bundesgesetzgebung über die Fischerei<sup>1</sup>  
als Vereinbarung:<sup>2</sup>

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

(1.)

#### *Art. 1 Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung regelt Fischereiausübung, Fischereiaufsicht und Bewirtschaftung in den Grenzgewässern.

#### *Art. 2 Fischereiausübung*

<sup>1</sup> Die Fischereiausübung richtet sich nach den Vorschriften des Kantons, dem die Fischereihoheit im betreffenden Gewässerabschnitt zusteht.<sup>3</sup>

#### *Art. 3 Fischereiaufsicht*

<sup>1</sup> Die Fischereiaufsicht am Bodenseeufer wird von jedem Kanton auf dessen Gebiet ausgeübt.

<sup>2</sup> Die Fischereiaufsicht in den übrigen Gewässern wird von dem Kanton ausgeübt, dem die Fischereihoheit im betreffenden Gewässerabschnitt zusteht.

---

1 SR 923.

2 nGS 19–47. Vorn Bundesrat genehmigt am 21. Mai 1984; in Vollzug ab 22. Mai 1984

3 Für den Kanton St.Gallen vgl. G über das Fischereiregal, sGS 854.1; FV, sGS 854.11; V über die Fischerei im Bodensee-Obersee, sGS 854.312.

## 854.311

### Art. 4 *Bewirtschaftung*

<sup>1</sup> Die Fischereiverwaltungen verständigen sich über die Bewirtschaftung in den Grenzgewässern.

### Art. 5 *Grenzmarkierungen*

<sup>1</sup> Die zuständigen Departemente<sup>4</sup> nehmen Grenzmarkierungen gemeinsam vor.

## II. Besondere Bestimmungen

(2.)

### Art. 6 *Bodensee-Obersee*

<sup>1</sup> Die Inhaber des thurgauischen Uferpatentes und die Inhaber des st.gallischen Uferpatentes<sup>5</sup> sind berechtigt, den Fischfang am gesamten schweizerischen Ufer des Bodensee-Obersees<sup>6</sup> auszuüben.\*

<sup>2</sup> Die Inhaber des thurgauischen Sportpatentes und die Inhaber des st.gallischen Bootpatentes<sup>7</sup> sind berechtigt, den Fischfang auf der gesamten schweizerischen Halde und auf dem Hohen See des Bodensee-Obersees<sup>8</sup> auszuüben.\*

<sup>3</sup> Personen mit Wohnsitz in den Vereinbarungskantonen haben das Patent im Wohnsitzkanton zu lösen.

### Art. 7 *Sitter und Thur*

<sup>1</sup> Die Fischereihoheit steht zu:

- a) dem Kanton Thurgau am st.gallischen Ufer der Sitter bei Obereggi;
- b) dem Kanton St.Gallen am rechten thurgauischen Ufer der Sitter zwischen Kilometer 8,0 und der Kantonsgrenze bei Oberbuech (Kilometer 8,4).

<sup>2</sup> Die Fischereiberechtigten beider Kantone sind berechtigt, den Fischfang im Rahmen der nach Art. 2 dieser Vereinbarung anwendbaren Vorschriften auch vom gegenüberliegenden Ufer der Grenzstrecken aus auszuüben.

<sup>3</sup> Es gelten folgende Schonbestimmungen:\*

Fischarten	Schonzeiten	Fangmindestmasse
Fluss- und Bachforellen	1. Oktober bis 15. März	25 cm

4 Im Kanton St.Gallen das Finanzdepartement; Art. 24 lit. m GeschR, sGS 141.3.

5 Vgl. Art. 15 der V über die Fischerei im Bodensee-Obersee, sGS 854.312.

6 Vgl. Art. 1 der eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 4. Dezember 1978, SR 923.31.

7 Vgl. Art. 16 der V über die Fischerei im Bodensee-Obersee, sGS 854.312.

8 Vgl. Art. 1 der eidV über die Fischerei im Bodensee-Obersee vom 4. Dezember 1978, SR 923.31.

Fischarten	Schonzeiten	Fangmindestmasse
Äschen	1. Januar bis 30. April	30 cm

*Art. 8 Murg*

<sup>1</sup> In der Murg und ihren Zuflüssen südlich von Fischingen steht die Fischereihoheit oberhalb der Brücke in der Gadenwies dem Kanton St.Gallen, unterhalb der Brücke dem Kanton Thurgau zu.

*Art. 9\* Goldach*

<sup>1</sup> In der Goldach zwischen der Staatsstrasse Nr. 1, Teilstück St.Gallen-Goldach, und der Einmündung in den Bodensee sind zwischen dem 1. September und dem Beginn der Forellenschonzeit zusätzlich alle Forellen mit einer Länge von mehr als 40 cm geschützt.

*Art. 10 Übrige Grenzgewässer*

<sup>1</sup> In den übrigen Grenzgewässern wird die Fischereihoheit durch Absprache zwischen den zuständigen Departementen<sup>9</sup> festgelegt.

### III. Schlussbestimmungen

(3.)

*Art. 11 Kündigung*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung kann unter Einhaltung einer einjährigen Frist auf Ende jedes Kalenderjahres gekündigt werden.

*Art. 12 Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Die Übereinkunft der Kantone Thurgau und St.Gallen über die Fischerei in den Grenzgewässern vom 8./14./28. Dezember 1953<sup>10</sup> wird aufgehoben.

*Art. 13 Vollzugsbeginn*

<sup>1</sup> Diese Vereinbarung wird nach Unterzeichnung durch beide Kantone und nach Genehmigung des Bundesrates<sup>11</sup> angewendet.

<sup>9</sup> Im Kanton St.Gallen das Finanzdepartement; Art. 24 lit. m GeschR, sGS 141.3.

<sup>10</sup> bGS 4, 376 (sGS 854.311).

<sup>11</sup> Art. 4 des BG über die Fischerei vom 21. Juni 1991, SR 923.0.

## \* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	19-47	02.05.1984	22.05.1984
Art. 6, Abs. 1	geändert	30-103	29.08.1995	keine Angabe
Art. 6, Abs. 2	geändert	30-103	29.08.1995	keine Angabe
Art. 7, Abs. 3	geändert	30-103	29.08.1995	keine Angabe
Art. 9	geändert	30-103	29.08.1995	keine Angabe

## \* Änderungstabelle - Nach Erlassdatum

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
02.05.1984	22.05.1984	Erlass	Grunderlass	19-47
29.08.1995	keine Angabe	Art. 6, Abs. 1	geändert	30-103
29.08.1995	keine Angabe	Art. 6, Abs. 2	geändert	30-103
29.08.1995	keine Angabe	Art. 7, Abs. 3	geändert	30-103
29.08.1995	keine Angabe	Art. 9	geändert	30-103